IV ZR 91/60

V e r k ü n d e t
am 19. Oktober 1960
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Händlers Robert S t [redacted] in V[redacted],
Im W[redacted], Krs. R[redacted],

Klägers und Revisionklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 6. November 1959 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebüren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein Zigeuner, ist am [redacted]. [redacted] 1936 geboren. Er lebte mit seinen Eltern und Geschwistern vor dem Kriege in einem Wohnwagen in der Nähe von Stade. Im Mai 1940 wurde er mit seinen Angehörigen festgenommen, nach Polen deportiert und dort in verschiedenen Arbeitslagern untergebracht. Im August 1944 wurde er von den Russen befreit. Er gelangte nach Deutschland zurück und hielt sich in A[redacted]-Wi[redacted] bei Verwandten auf. Dort wurde er auch erstmalig eingeschult. Im Jahre 1946 kauften sich seine Eltern einen Wohnwagen. Der Kläger verließ nun die Schule und zog mit seinen Eltern von Ort zu Ort. Er half seinem Vater bei der Ausübung seines Handels. Der Kläger lebt auch jetzt noch bei den Eltern.

Der Kläger verlangt eine Entschädigung wegen nicht nachgeholter Ausbildung nach dem § 118 BEG. Er führt dazu aus, infolge der Entbehrungen in Polen habe er dem Schulunterricht nicht immer folgen können; auch habe er aus diesem Grunde die Schule nicht regelmäßig besucht. Er könne nicht lesen und schreiben. Deshalb könne er auch keine Bücher führen, wie es für ihn als dereinst selbständigen Händler nötig sei.

Entschädigungsbehörde und Landgericht haben den Anspruch abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt und verfolgt seinen Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Ausbildungsschaden weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land sich trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin nicht hat vertreten lassen, ist nach § 209 BEG auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung des Klägers entschieden worden.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger habe nicht die Absicht gehabt, einen besonderen Beruf zu erlernen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts könne es sich daher höchstens fragen, ob dem Kläger deshalb eine Entschädigung zuzuerkennen sei, weil er verspätet eingeschult worden sei und nicht die Kenntnisse von der Volksschule erworben habe, die diese sonst vermittle. Das Berufungsgericht hat dem Kläger dennoch den Anspruch auf Entschädigung versagt, weil er überhaupt keine Volksschulausbildung erstrebt gehabt habe. Das hat das Berufungsgericht daraus geschlossen, daß er die Volksschule bereits vor Beendigung seiner gesetzlichen Schulpflicht aus Gründen, die er selbst zu vertreten gehabt habe, wieder verlassen habe. Ein Anspruch aus §§ 115, 118 BEG stehe dem Kläger daher nicht zu. Außerdem stehe ihm dieser Anspruch nach § 254 Abs. 2 BGB i.V. mit § 9 Abs. 1 BEG nicht zu, da er es unterlassen habe, die Volksschule bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres zu besuchen, wie es seine Pflicht gewesen wäre, und da er auch nicht gehindert worden wäre, die Volksschule über das 14. Lebensjahr hinaus zu besuchen, um seine Kenntnisse zu vervollkommen.

Die von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist begründet.

Wenn ein schulpflichtiger Verfolgter von dem Besuch der Volksschule ausgeschlossen worden ist oder wenn er den Volksschulbesuch hat unterbrechen müssen, kommt es für die Frage, ob ihm deswegen Ansprüche nach §§ 115, 118 BEG zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

stehen, nicht darauf an, ob seine Eltern überhaupt gewollt haben, daß das verfolgte Kind die Volksschule besuche. In Deutschland besteht eine gesetzliche Schulpflicht; dadurch soll gewährleistet werden, daß allen schulpflichtigen Kindern, nicht zuletzt im Interesse ihres eigenen späteren Fortkommens, eine Schulbildung vermittelt wird. Die Kinder sollen daran nicht durch unsachgemäße Ansichten und Willensentschlüsse ihrer Eltern gehindert werden. Das ist auch bei der Auslegung der §§ 115, 118 BEG zu beachten. Die hier eingeräumten Ansprüche bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern für das Kind den Besuch der Volksschule erstrebt haben. Sie würden nach § 9 Abs. 5 BEG nur dann nicht bestehen, wenn festgestellt werden könnte, daß es den Eltern gelungen wäre, das Kind auch ohne die Verfolgung von dem Besuch der Schule fernzuhalten.

Die Klage kann nach den bisher getroffenen Feststellungen auch nicht deswegen abgewiesen werden, weil der Kläger, nachdem er die Freiheit wiedererlangt hatte, die Volksschule nur noch 2 1/2 bis 3 Jahre besucht und es dann aufgegeben hat, die Schule weiterzubesuchen.

Der Kläger war zwar, nachdem er die Freiheit wiedererlangt hatte verpflichtet, die Volksschule solange zu besuchen, wie er schulpflichtig war, sofern er nicht durch von ihm nicht verschuldete Umstände hieran gehindert wurde. Falls er dadurch in der Lage gewesen wäre, die durch die verspätete Einschulung entstandenen Bildungslücken nachzuholen, würde ihm ein Anspruch nach §§ 115, 118 BEG nicht zustehen, wenn er aus Gründen, die ihm zur Last gelegt werden können, die Schule verlassen hätte, solange er noch schulpflichtig war, dann hätte er sich den erlittenen Schaden selbst zuzuschreiben. Ob das für den Kläger zutrifft, hat das Oberlandesgericht infolge eines Rechtsirrtums nicht ausreichend geprüft.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, der Kläger hätte auch über das 14. Lebensjahr hinaus die Volksschule weiter besuchen können. Daß er das nicht getan hat, kann ihm nicht entgegengehalten werden; denn hierzu war er, da die Schulpflicht für ihn mit der Vollendung des 14. Lebensjahres endete, nicht verpflichtet. § 118 BEG schränkt § 9 Abs. 1 BEG, § 254 Abs. 2 BGB ein. Denn es gewährt einen Entschädigungsanspruch gerade für den Fall, daß der Verfolgte die fehlende Ausbildung nicht nachholen will.

Es kommt daher darauf an, ob der Kläger die fehlende Ausbildung nachgeholt hätte, wenn er die Schule, solange er schulpflichtig war, besucht hätte, und zutreffendenfalls, ob dem Kläger oder seinen Eltern daraus, daß er die Schule nicht solange besucht hat, ein Vorwurf gemacht werden kann. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, kann ihm der Anspruch nach § 118 BEG versagt werden. Hierbei wird der Vortrag des Klägers, er habe infolge der Entbehrungen in Polen dem Schulunterricht nicht recht folgen und die Schule deswegen nicht regelmäßig besuchen können, zu beachten sein. Sollte der Kläger aus diesen Gründen nicht in der Lage gewesen sein, bis zur Vollendung seines 10. Lebensjahres lesen und schreiben zu lernen, dann wird möglicherweise nicht angenommen werden können, er hätte das Ziel der Volksschule erreicht, wenn er die Schule bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres weiterbesucht hätte. Der Anspruch aus § 118 BEG könnte ihm dann zustehen.

Damit das Oberlandesgericht die nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten notwendigen Feststellungen treffen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Auslagen und Gerichtskosten beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg

Wilden Dr. Loewenheim